

Info 2.02 Die Einführung der Revidierten Städteordnung in der Provinz Westfalen

Die Einführung der Revidierten Städteordnung von 1831 stellt für die Geschichte der Kommunalen Selbstverwaltung der ehemaligen preußischen Provinz Westfalen ein wichtiges Ereignis dar. Zum ersten Male wurden Grundsätze, die sich in der kommunalen Selbstverwaltung im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts in Preußen entwickelten, in der neuen Provinz rechtswirksam. [...] Wenn auch die Verfassungs- und Verwaltungspraxis der kommunalen Selbstverwaltung in Westfalen in den ersten Jahren ihres Bestehens einen schweren Stand hatte gegenüber den überkommenen staatlichen Einspruchsrechten, so muß doch festgehalten werden, daß die Einführung der Revidierten Städteordnung in der Provinz ein Datum war, welches für die Entwicklung der lokalen Repräsentationsrechte entscheidende Impulse gab. Gegenüber den bis dahin geltenden Gemeindeordnungen, welche das Großherzogtum Berg, das Königreich Westphalen und das Großherzogtum Hessen-Darmstadt in Westfalen hinterlassen hatten, trat das Kommunalrecht nun in eine Phase, an deren Ende die lokale Demokratie der Gegenwart stand.

Gemessen an dieser Bedeutung hat die Revidierte Städteordnung in Westfalen bisher in der Forschung wenig Beachtung gefunden. Abgesehen von einigen aufschlussreichen örtlichen Untersuchungen fehlt es bisher an einer Gesamtdarstellung des Komplexes. Während in der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung die Daten der "Stadtwerdung" oft ausgiebig und mit viel Scharfsinn diskutiert werden, ist in sehr vielen Städten Westfalens der Zeitpunkt des Beginns der Kommunalen Selbstverwaltung unbekannt geblieben. In vielen Städten fehlt zudem generell die Kenntnis, ob überhaupt die Revidierte Städteordnung eingeführt wurde. Nach den Daten der ersten modernen Stadtverordneten-, Magistrats- oder Bürgermeisterwahl sucht man in der ortsgeschichtlichen Literatur der betroffenen Städte in vielen Fällen vergeblich. Der folgende Überblick soll daher festhalten, in welchen Städten Westfalens die neue Städteordnung von 1831 überhaupt eingeführt wurde.

Die Einführung einer eigenen Städteordnung für die Provinz war ein ständiger Verhandlungsgegenstand der westfälischen Provinziallandtage in den verschiedenen Sessionen zwischen Oktober 1826 und Dezember 1834 gewesen. Ein zwischen dem 15. und 17. April in Münster tagender erster westfälischer Städtetag hatte sich generell für die Einführung einer eigenen Städteordnung in der Provinz ausgesprochen. Zwar ging das Votum des Städtetages dahin, die alte preußische Städteordnung von 1808, und nicht die von 1831 einzuführen, doch der vierte Westfälische Provinziallandtag setzte sich über dieses Votum hinweg. Im Landtagsabschied vom 30.12.1834 fiel die Entscheidung für die Einführung der Ordnung von 1831 in Westfalen. Die Entscheidung war insofern präjudiziert worden, als durch Kabinettsordnen vom 11.11.1832 die neue Ordnung für *Minden* und *Herford*, vom 26.11.1833 für *Bielefeld*, vom 18.12.1833 für *Höxter* und vom 1.2.1834 für *Dortmund* angeordnet worden war. [...]

Sieht man von den 5 Städten ab, in denen die neue Ordnung bereits durch Kabinettsordnen 1832 und 1833 eingeführt worden war, begannen die Einführungsverhandlungen in den betroffenen Städten nach dem Landtagsabschied vom 30.12.1834. Zum Einführungskommissar für die Gesamtprovinz wurde am 28.3.1835 der Oberpräsident der Provinz bestimmt. Als Kommissare vor Ort fungierten die jeweiligen Landräte. [...]

Bei den Einführungsverhandlungen stellte sich schnell heraus, daß sich nicht alle der vorgesehenen 98 Städte aus dem dritten Stand des Provinziallandtages für die Einführung eigneten. Die magische Grenze war die Einwohnerzahl von 2500. In vielen Kommunen, die unterhalb dieser Grenze lagen, wurde von Seiten des Oberpräsidenten die Einführung abgelehnt, die sich vorgeblich nicht genügend "Intelligenz" vorfand, d. h. Bürger, die sich aktiv an der Verwaltung der Städte beteiligen konnten. Es gab aber auch bei einigen vorgesehenen Städten einen Widerstand der Kommunen selbst, da sich durch die neue Ordnung durch die kommunale Besoldungspflicht der Bürgermeister und der städtischen Bediensteten die Verwaltungskosten erhöhten. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn bedingt durch die neue Ordnung eine Trennung der bisher gemeinsam verwalteten Kirchspielsgemeinden in eine städtische und eine ländliche Gemeinde erfolgen mußte.

Der Einführungsprozeß, der insbesondere die Kommunen vor die langwierige und schwierige Aufgabe stellte, die neuen Bürger zu ermitteln und einen ersten Etat aufzustellen, machte dennoch seit Anfang des Jahres 1835 schnelle Fortschritte. Bereits im Juli 1838 war die neue Ordnung in insgesamt 57 Städten der Provinz eingeführt. Als Funktionsdatum des Beginnes der Selbstverwaltung galt die Wahl des Magistrates und des Bürgermeisters. Endgültig abgeschlossen war der Prozeß allerdings erst mit der Verabschiedung der städtischen Statuten, die durch das Berliner Innenministerium genehmigt werden mußten. Erst mit dieser Verabschiedung erlosch das staatliche Kommissariat des Oberpräsidenten. Die Verabschiedung der Statuten zog sich vielfach bis weit in die 1840er Jahre hin.

Letztlich nahmen von den ursprünglich vorgesehenen 98 Städten 67 Städte die neue Ordnung an.

Es waren dies:

Regierungsbezirk Münster

Münster - Immediatstadt

Altkreis Ahaus: Ahaus, Stadtlohn, Vreden

Altkreis Beckum: Beckum, Ahlen

Altkreis Borken: Borken, Anholt, Bocholt

Altkreis Coesfeld: Coesfeld, Dülmen, Haltern

Altkreis Lüdinghausen: Lüdinghausen, Werne

Altkreis Recklinghausen: Recklinghausen, Dorsten

Altkreis Steinfurt: Steinfurt

Altkreis Tecklenburg: Tecklenburg

Altkreis Warendorf: Warendorf

Regierungsbezirk Minden

Altkreis Minden: Minden

Altkreis Bielefeld: Bielefeld

Altkreis Buren: Salzkotten

Altkreis Herford: Herford

Altkreis Höxter: Höxter, Beverungen, Brakel, Driburg, Lügde, Nieheim, Steinhelm

Altkreis Lübbecke: Lübbecke

Altkreis Paderborn: Paderborn

Altkreis Warburg: Warburg, Borgentreich

Altkreis Wiedenbüsch: Wiedenbrück, Gütersloh

Im Altkreis Halle des ehemaligen Regierungsbezirks Minden nahm keine Kommune die neue Ordnung an.

Regierungsbezirk Arnsberg

Altkreis Arnsberg: Arnsberg, Neheim

Altkreis Altena: Altena, Lüdenscheid, Plettenberg

Altkreis Bochum: Bochum, Hattingen

Altkreis Brilon: Brilon, Hallenberg, Obermarsberg, Winterberg

Altkreis Dortmund: Dortmund, Schwerte

Altkreis Hagen: Hagen, Herdecke, Schwelm

Altkreis Hamm: Hamm, Kamen, Unna

Altkreis Iserlohn: Iserlohn, Menden

Altkreis Lippstadt: Lippstadt, Geseke, Rüthen

Altkreis Olpe: Attendorn

Altkreis Siegen: Siegen, Hilchenbach

Altkreis Soest: Soest, Werl

Altkreis Wittgenstein: Berleburg, Laasphe

Im Altkreis Meschede des Regierungsbezirks Arnsberg nahm keine Kommune die neue Ordnung an.

In allen anderen Kommunen der Provinz erhielt die 1841 erlassene Westfälische Landgemeindeordnung Geltung. Dieser Landgemeindeordnung unterlagen auch eine ganze Reihe von "Städten", die entweder aus historischen Gründen den Titel führten oder solche, die berechtigt waren, gemäß der westfälischen Kreisordnung vom 13. Juli 1827 einen eigenen Abgeordneten im dritten Stand, dem Stand der Städte, auf den Kreistag zu entsenden. Für die letzteren bürgerte sich der Titel der "eigentlichen" Titularstädte ein.

Es waren dies:

Regierungsbezirk Münster

Altkreis Münster: Telgte

Altkreis Ahaus: Gronau

Altkreis Beckum: Oelde, Sendenhorst

Altkreis Coesfeld: Billerbeck

Altkreis Steinfurt: Horstmar, Rheine

Altkreis Tecklenburg: Ibbenbüren, Lengerich

Regierungsbezirk Minden

Altkreis Minden: Petershagen
 Altkreis Halle: Borgholzhausen, Halle,
 Vermold, Werther
 Altkreis Herford: Vlotho, Bunde
 Altkreis Paderborn: Delbrück
 Altkreis Wiedenbrück: Rheda, Rietberg

Regierungsbezirk Arnsberg

Altkreis Altena: Neuenrade
 Altkreis Bochum: Witten
 Altkreis Brilon: Medebach, Niedermars-
 berg
 Altkreis Dortmund: Hoerde, Lünen,
 Westhofen
 Altkreis Hagen: Breckerfeld
 Altkreis Iserlohn: (Hohen-)Limburg
 Altkreis Meschede: Meschede, Schmal-
 lenberg
 Altkreis Olpe: Olpe
 Altkreis Siegen: Freudenberg

Darüber hinaus gab es den Stadttitel
 ohne verfassungsmäßige Konsequenzen
 bei einigen Kommunen allein einem alten
 Herkommen gemäß. Dies waren:

Regierungsbezirk Münster

Altkreis Münster: Wolbeck, Wigbold
 Altkreis Ahaus: Nienborg, Wigbold,
 Schöppingen, Wigbold;
 Altkreis Borken: Gemen, Ramsdorf,
 Werth
 Altkreis Lüdinghausen: Drensteinfurt,
 Olfen
 Altkreis Steinfurt: Metelen, Wigbold;
 Ochtrup, Wigbold;
 Altkreis Tecklenburg: Bevergern, Cap-
 peln
 Altkreis Warendorf: Freckenhorst, Har-
 sewinkel, Sassenberg

Regierungsbezirk Minden

Altkreis Minden: Schlüsselburg

Regierungsbezirk Arnsberg

Altkreis Altena: Meinerzhagen
 Altkreis Bochum: Wattenscheid
 Altkreis Olpe: Drolshagen

Aus: Horst Conrad: Die Einführung der Revidierten
 Städteordnung in der Provinz Westfalen – Ein
 Überblick, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe.
 Im Auftrage des Landschaftsverbandes Westfalen-
 Lippe herausgegeben vom Westfälischen Archiv-
 amt, Heft 35/April 1992, S. 8-12.